

Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans

**Zusammenfassende Erklärung gemäß § 44 UVPG zur Fortschreibung des
Landschaftsrahmenplans des Landkreises Oldenburg**

Herausgeber:

**Landkreis Oldenburg
Der Landrat**

Amt für Naturschutz und Landschaftspflege
Delmenhorster Straße 6
27793 Wildeshausen

Telefon: 04431 85-0

E-Mail: landkreis.oldenburg@oldenburg-kreis.de

Inhalt

- 1 Anlass und Aufgabenstellung
- 2 Zusammenfassung der Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung
- 3 Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit
- 4 Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts sowie Stellungnahmen im Entscheidungsprozess
- 5 Alternativenprüfung
- 6 Überwachung der Umweltauswirkungen

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 44 UVPG zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Oldenburg

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Oldenburg wurde erstmals 1995 veröffentlicht. Dieser wird nun fortgeschrieben. Für die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans (LRP) des Landkreises Oldenburg wurde gemäß § 34 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ^{*1} i.V. mit § 2, Absatz 1 und Anlage 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ^{*2} eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt.

Die SUP umfasst die folgenden gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte:

- Feststellung der SUP-Pflicht (§ 34 UVPG in Verbindung mit § 2 NUVPG)
- Feststellung des Untersuchungsrahmens / Scoping (§ 39 UVPG)
- Erstellung eines Umweltberichts (§ 40 UVPG)
- Beteiligung anderer Behörden (§ 41 UVPG) und der Öffentlichkeit (§ 42 UVPG)
- Abschließende Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen (§ 43 UVPG)
- Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des LRP (§ 44 UVPG)
- Überwachung der Umweltauswirkungen (§ 45 UVPG)

Die vorliegende zusammenfassende Erklärung beinhaltet eine Zusammenfassung der Umweltbelange (Umweltbericht und umweltrelevante Stellungnahmen einschließlich ihrer Abwägung), die bei der strategischen Umweltprüfung einbezogen wurden, sowie die Abwägung der geprüften Alternativen und die Begründung zur Annahme des Plans. Abschließend wird in der zusammenfassenden Erklärung auf Überwachungsmaßnahmen eingegangen.

¹ In der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010; zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 m.W.v. 04.03.2021

² In der Fassung vom 18.12.2019

2 Zusammenfassung der Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

Die Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) erfolgte in Form eines schriftlichen Scopings im ersten Quartal 2020. Neben den gemäß § 39 (4) UVPG einzubeziehenden Behörden wurden ebenfalls thematisch berührte Träger öffentlicher Belange (TÖB) und die anerkannten Naturschutzverbände an dem Scoping-Prozess beteiligt. Die Akteure des Scopings wurden auf die im weiteren Verfahren gemäß §§ 41 – 42 UVPG stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen, in deren Rahmen Möglichkeiten zur ausführlichen Stellungnahme zur SUP und zur Einsicht des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans (LRP) bestanden.

Der nach § 40 UVPG erstellte Umweltbericht der SUP zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Oldenburg zeigt, dass die Durchführung der im Landschaftsrahmenplan herausgearbeiteten Maßnahmen zur Sicherung, Verbesserung und/oder Entwicklung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft (s.a. Kap. 4 und Kap. 5 des LRP) fast ausschließlich positive Umweltauswirkungen im Landkreis Oldenburg haben. Erheblich positive Auswirkungen sind insbesondere auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Landschaftsbild und Erholung, Boden, Wasser, Klima inkl. Moor- und Torferhalt sowie Luft zu erwarten. Lediglich in Einzelfällen können erhebliche negative Umweltauswirkungen auf einzelne Schutzgüter (Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Boden, Wasser) auftreten. Diese können Folge von Renaturierungs- oder Pflegemaßnahmen von Lebensräumen oder Biotopen sein, die für den Erhalt dieser unerlässlich sind. Jedoch können erheblich negative Umweltauswirkungen auf der Projektebene gezielt verringert oder minimiert werden.

Als Ergebnis der im Umweltbericht beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen lässt sich zusammenfassend feststellen, dass die Umsetzung von im Landschaftsrahmenplan dargestellten Maßnahmen zu keinen nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird.

3 Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit

Nach der Vorstellung des Entwurfs der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Oldenburg im Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss am 16.06.2020 fand im Sommer 2020 die gemäß §§ 41 - 42 UVPG durchzuführende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens war der Entwurf der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans einsehbar, da dieser Teil des Umweltberichts der SUP ist.

Die Information über den Beginn und die Fristen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgte in Form einer ortsüblichen Bekanntmachung. Das Beteiligungsverfahren fand in der Zeit vom 08.07.2020 bis 12.10.2020, nach Verlängerung bis 12.12.2020, statt. Träger öffentlicher Belange und Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt wird, wurden zu der fristgerechten Abgabe einer Stellungnahme zur SUP aufgefordert. Die SUP sowie die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes waren während der Auslegungsfrist auf der Homepage des Landkreises Oldenburg (digital) sowie als Printversion (analog) in zweifacher Ausführung während der Öffnungszeiten im Foyer des Landkreises Oldenburg einsehbar.

Insgesamt gingen 50 Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und 319 Stellungnahmen von Privaten ein. Alle Einwendungen betrafen die Inhalte des Landschaftsrahmenplans. Es gingen keine Stellungnahmen ein, die sich auf den Umweltbericht bezogen. Die insgesamt 369 Stellungnahmen wurden in einer – mit Anhang - über 600-seitigen Synopse dargestellt und ausgewertet.

Auf Grund der Fülle der Einwendungen, insbesondere aus der Nutzergruppe der Land- und Forstwirtschaft, wird in einer, der Synopse für die Einwendungen der Privaten vorgestellten Einleitung, auf die wesentlichen Punkte der Einwendungen näher eingegangen. Diese Punkte beinhalten insbesondere Sinn und Zweck der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans, rechtliche Auswirkungen der Zielaussagen des Landschaftsrahmenplans, verwendete Datengrundlagen und die Darstellungen in den Karten (Maßstäblichkeit des Landschaftsrahmenplans).

4 Abschließende Bewertung und Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Äußerungen (§ 43 UVPG)

Aus den eingegangenen Stellungnahmen und den Einwendungen haben sich keine neuen Erkenntnisse hinsichtlich der Umweltauswirkungen ergeben. Die Inhalte des Umweltberichts werden somit bestätigt.

Die Prüfung der Einwendungen ist aus der Zusammenstellung der Einwendungen in den Synopsen für Träger öffentlicher Belange und für Private nachvollziehbar. Als Ergebnis des Beteiligungsverfahrens und der öffentlichen Auslegung werden insbesondere Sachfehler in den Unterlagen des Landschaftsrahmenplans korrigiert und einige Ergänzungen, die zu einem besseren Verständnis beitragen sowie ergänzende fachliche Erläuterungen vorgenommen. Die Korrekturen und Anpassungen gehen aus den beiden Synopsen hervor.

Die abschließende Bewertung und Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde im Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss am 27.04.2021 vorgestellt. Der Landschaftsrahmenplan wurde im Ausschuss zustimmend zur Kenntnis genommen.

Im Anschluss an die fertig gestellte Fortschreibung des LRP wird die aktuelle Bodenkarte BK 50 zeitnah als Aktualisierung in den Landschaftsrahmenplan eingearbeitet werden. Als Vorbereitung auf eine zukünftige Fortschreibung des LRP werden fortlaufend Daten der Biotop-, Pflanzen- oder Tierartenerfassungen aktualisiert werden.

5 Alternativenprüfung

Die Alternativenprüfung trägt zur frühzeitigen Identifizierung, Vermeidung oder Verringerung erheblich negativer Umweltauswirkungen bei (BALLA ET. AL. 2010). Da der Umweltbericht der SUP darlegt, dass durch die Durchführung des Landschaftsrahmenplanes fast ausschließlich positive Umweltauswirkungen ausgehen, wird auf eine Alternativenprüfung verzichtet.

Für die durch Renaturierungs- oder Pflegemaßnahmen ausgehenden voraussichtlich erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter, Boden und Wasser ist eine Alternativenprüfung ausschließlich auf der Projektebene zielführend.

6 Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des Landschaftsrahmenplans (§ 44 UVPG)

Der Landschaftsrahmenplan wird gemäß § 44 UVPG angenommen.

Sowohl die Ergebnisse des Umweltberichts, die Auswertung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen, als auch die Alternativenprüfung führten nicht zu ablehnenden Gründen. Auf Grund des positiven Ergebnisses der SUP wird diese mit der öffentlichen Auslegung der zusammenfassenden Erklärung und des fortgeschriebenen Landschaftsrahmenplans abgeschlossen.

Eine öffentliche Auslegung gemäß § 44 UVPG erfolgt digital über die Homepage des Landkreises vom 30.08.2021 bis 01.10.2021. Außerdem ist der LRP zur Einsicht als Printversion (analog) während der Öffnungszeiten im Foyer des Kreishauses einzusehen.

7 Überwachung der Umweltauswirkungen (§ 45 UVPG)

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen sind gemäß § 45 UVPG zu überwachen, wobei die frühzeitige Ermittlung von bislang unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen im Vordergrund steht. Ziel ist es, bei erheblich negativen Umweltauswirkungen, Maßnahmen zur Verringerung, Vermeidung oder zum Ausgleich frühzeitig ergreifen zu können und die erheblich positiven Umweltauswirkungen zu dokumentieren.

Das Monitoring der erheblichen Umweltauswirkungen kann im Landkreis Oldenburg durch unterschiedliche Monitoring-Konzepte erfolgen. Zu diesen zählen u.a. die kontinuierliche Fortschreibung des LRP, das Monitoring von Kompensationsflächen, das Grundwassermessstellen- und Überwachungsprogramm zur Feststellung der Grundwassergüte, das mögliche schutzgutbezogene Monitoring der erheblichen Umweltauswirkungen auf Grundlage von raumbezogenen Planungen und das Monitoring im Rahmen der FFH-Berichtserstattung. Bei im Rahmen von Fachplanungen oder Bauleitplänen konkretisierten und umgesetzten Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftsrahmenplans obliegt die Überwachung von, in Ausnahmefällen, möglichen negativen Umweltauswirkungen dem jeweiligen Planungs- bzw. Vorhabenträger.